

**UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT
DES LANDES OBERÖSTERREICH**4021 Linz
Fabrikstraße 32Aktenzeichen: **VwSen-820587/16-Ste***Mag. Dr. Wolfgang Steiner*
Telefon: 0732 / 7720-11708
Fax: 0732 / 7720-214853
E-mail: uvs.post@ooe.gv.at**10. September 2007**Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wienv@bka.gv.at**Verfahrens- und Zustellrechtsänderungsgesetz
2007, Entwurf - Stellungnahme**(Zu BKA-600.127/0011-V/A/1/2007 vom
30. Juli 2007)

Sehr geehrte Damen und Herren!

I. Zum Entwurf eines Verfahrens- und Zustellrechtsänderungsgesetzes 2007, teilt der Oö. Verwaltungssenat aus der Sicht der von ihm zu vertretenden Interessen mit:

Zu Artikel 3 Z. 49 (§ 37 ZustellG): Zustellungen mit Telefax und E-Mail spielen in der Praxis des Oö. Verwaltungssenats eine große Rolle, vereinfachen und beschleunigen das Verfahren ganz wesentlich. Diese Zustellmöglichkeiten müssen daher weiterhin zulässig bleiben, was nach dem vorliegenden Entwurf allerdings nicht in jeder Hinsicht sichergestellt scheint. Einer klaren und ausdrücklichen Regelung wäre hier der Vorzug zu geben. Darüber hinaus bewirkt etwa § 37 Abs. 1 zweiter Satz idF des Entwurfs, wonach die Rechtswirkungen einer solchen Zustellung (erst) am dritten Werktag nach der elektronischen Versendung eintreten, eine in der Praxis erhebliche Einschränkung der Anwendbarkeit dieser Zustellmöglichkeiten. Sie würde beispielsweise wohl dazu führen, dass eine Ladung zu einer öffentlichen mündlichen Verhandlung nach § 51e Abs. 6 VStG mindestens zwei Wochen und drei Werktage vor dem in Aussicht genommenen Verhandlungstermin erfolgen müsste. Auch würde es – im Gegensatz zur derzeit geltenden Rechtslage – nicht mehr möglich sein, kurze Fristen (zB eine Woche für die Erledigung von Schubhaftbeschwerden) durch die Zustellung der Entscheidung per Telefax bis zum letzten Tag auszunützen. Problematisch könnte diese Regelung auch im Bereich des Vergaberechtschutzes sein (vgl. etwa § 18 Abs. 6 und § 9 Oö. Vergaberechtsschutzgesetz 2006). Insbesondere für die Zustellung per Telefax sollte hier eine bessere Lösung gefunden werden.

Geprüft werden sollte auch, ob es nicht erforderlich oder zumindest zweckmäßig ist, § 40 Abs. 5 Zustellgesetz, wonach die Zulässigkeit einer Zustellung mit Telefax bis zum 31. Dezember 2007 befristet ist, ausdrücklich aufzuheben.

II. Gegen einen Entfall des zweiten Zustellversuchs bei der Zustellung zu eigenen Händen (Artikel 3 Z. 37 des Entwurfs) besteht grundsätzlich kein Einwand. In der Praxis sollte jedoch sichergestellt werden, dass dieser Zustellversuch dann aber tatsächlich auch stattfindet und sich nicht (wie von uns in zahlreichen Fällen beobachtet) darin erschöpft, dass – ohne eigentlichen Zustellversuch (und trotz Anwesenheit der Empfängerin oder des Empfängers) – die Verständigung über die Hinterlegung eingelegt oder zurückgelassen wird.

Wir ersuchen, die von uns aufgezeigten Gesichtspunkte bei der Erstellung der Regierungsvorlage und im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Vizepräsident:
Wolfgang Steiner

Ergeht abschriftlich an:

1. das Präsidium des Nationalrates
2. das Amt der Oö. Landesregierung-Verfassungsdienst
3. die Verbindungsstelle beim Amt der Nö. Landesregierung